

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

Fax: 0351 451008 8576

E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de

Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

■ **Postanschrift:**
09105 Chemnitz

■ **Besucheranschriften:**

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienstszitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 273-400

Telefax: 03591 273-460

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Dienstszitz Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 4599-0

Fax: 0371 4599-100

E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-0

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de



Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Abteilung Arbeit und Europäische Strukturfonds
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Mit freundlicher Genehmigung der Behörde
für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg

Redaktionsschluss:

3. Auflage, August 2021

Auflage:

5 000 Stück

Gestaltung:

Initial Werbung Et Verlag

Fotos:

Shutterstock: ©Prasit Rodphan (S. 1),
©aneoko (S. 6), ©Wolfisler (S. 3)

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staats-
regierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671
Fax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Die Gelder für die Veröffentlichung wurden aus
Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten
des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes
bereitgestellt.

Import von Produkten aus Drittländern

Informationen für die Einfuhr



Import von Produkten aus Drittländern Informationen für die Einfuhr

Produkte (Non-Food-Bereich), die aus Drittländern in die EU eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden sollen, müssen den europäischen Produktsicherheitsvorschriften entsprechen, unabhängig davon, ob die Einfuhr über einen Importeur oder direkt über den Versand- und Internethandel an den Endadressaten erfolgen soll (Drittländer: Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind). Ebenso müssen sie den nationalen Anforderungen am Ort der Einfuhr genügen. Für einen Einfuhrort in Deutschland müssen beispielsweise Warnhinweise und Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache vorliegen.

Zu beachtende Produktsicherheitsvorschriften

Produkte müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und den dazu erlassenen Verordnungen (ProdSV) genügen. Ihnen liegen folgende europäische Richtlinien zugrunde:

- ProdSG - Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG
- 1. ProdSV - Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- 2. ProdSV - Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG
- 6. ProdSV - Richtlinie Einfache Druckbehälter 2014/29/EU
- 9. ProdSV - Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- 10. ProdSV - Sportbootrichtlinie 2013/53/EU
- 11. ProdSV - Explosionsschutzrichtlinie 2014/34/EU
- 12. ProdSV - Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU
- 13. ProdSV - Aerosolpackungsrichtlinie 75/324/EWG
- 14. ProdSV - Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU

Zusätzlich müssen Produkte Anforderungen folgender Durchführungsgesetze genügen:

- Gasgerätedurchführungsgesetz – Gasgeräte-VO (EU) 2016/426
- PSA-Durchführungsgesetz – Persönliche Schutzausrüstungen – Verordnung (EU) 2016/425

Daneben sind je nach Produkt zusätzliche Vorschriften, z. B. des Chemikalienrechts, des Lebensmittelrechts (Bedarfsgegenständeverordnung), des Ökodesigns und zur Lärmemission zu beachten.



Einfuhr – zuerst prüft der Zoll

Aufgaben der Zolldienststellen

Zolldienststellen kontrollieren anhand von Stichproben die zur Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Produkte. Rechtliche Grundlage hierfür ist die „Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011“. Haben die Zolldienststellen den Verdacht, dass eine vorgeschriebene Kennzeichnung (z. B. CE-Kennzeichnung) bzw. beizugebende Unterlagen fehlen oder fehlerhaft sind oder dass eine Gefahr von dem Produkt ausgeht, setzen sie die Abfertigung aus, informieren die zuständige Marktüberwachungsbehörde und den Einführer.

Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde

Marktüberwachungsbehörde im Geltungsbereich der o.g. Vorschriften ist in Sachsen die Landesdirektion Sachsen (LDS). Setzt der Zoll die Abfertigung aus den genannten Gründen aus, erhält die LDS vom Zoll eine sog. Kontrollmitteilung. Aufgabe der LDS ist es, die Übereinstimmung der von der Zolldienststelle gemeldeten Warensendung mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften zu überprüfen. Gelingt dies nicht innerhalb von vier Werktagen, wird dies der Zollstelle mitgeteilt. Die Abfertigung (Überlassung der Ware) bleibt dann bis zur endgültigen Entscheidung der Marktüber-

wachungsbehörde ausgesetzt. Die Marktüberwachungsbehörde entscheidet, ob ein Produkt eingeführt werden darf, an den Absender zurückgeschickt oder sogar vernichtet werden muss.

Überprüfung durch die LDS, Referat 56 Betriebs- und Arbeitsmittelsicherheit, Technischer Verbraucherschutz

Die LDS prüft den Sachverhalt. Hierzu kann sie vom Einführer fordern, einen Konformitätsnachweis des Herstellers, in manchen Fällen auch einen Prüf- bzw. Testbericht einer europäisch zugelassenen Stelle vorzulegen, mit dem die Einhaltung der Mindestanforderungen der jeweiligen Richtlinien/Verordnungen bescheinigt wird. Diese Bescheinigungen sind, sofern sie dem Produkt nicht schon beigefügt sind, im Allgemeinen vom Hersteller der Erzeugnisse zu erhalten. Bei Verdacht auf ein Risiko kann die LDS Produktprüfungen durchführen lassen. Darüber hinaus kann die Vorlage weiterer Bescheinigungen, z. B. Gebrauchs-/ Bedienungsanleitung erforderlich werden.

Ergab die Prüfung des gebrauchsfertigen Produktes, dass das Produkt gemäß Art. 28 Abs. 1, 2 VO (EU) 2019/1020 als nicht-konformes Erzeugnis einzustufen ist, kann eine zollrechtliche Abfertigung zum freien Verkehr nicht erfolgen.



Marktüberwachung – Kontrollen bei der Einfuhr